# Michaelschule Grundschule Kirchen

mit Außenstelle Herkersdorf-Offhausen Auf dem Molzberg 8 57548 Kirchen (Sieg)

Homepage: www.michaelschule-kirchen.de

Michaelschule Grundschule Kirchen, 57548 Kirchen - Tel. 02741/6604 - Fax: 02741/931104 - E-Mail: sekretariat@michaelschule-kirchen.de



## 4. Elternbrief im Schuljahr 2022 / 2023

24.11.2022

Liebe Eltern,

die Schulen wurden gestern Nachmittag vom Ministerium für Bildung über die Änderung der Regelungen zur Absonderung für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Personen – Ersatz der Absonderungspflicht informiert.

Künftig müssen sich positiv getestete Personen nicht mehr wie bisher verpflichtend für mindestens fünf Tage in häusliche Isolation begeben. Die neuen Regelungen sehen stattdessen absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen vor:

## 1. Maskenpflicht

→ Wenn ein Schüler oder eine Schülerin positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, ist er/sie ist nach der neuen Regelung verpflichtet, außerhalb der eigenen Wohnung (also auch in der Schule) eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Die Maskenpflicht entfällt frühestens nach fünf Tagen nach Durchführung des Tests. Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Die Maskenpflicht endet spätestens nach Ablauf von zehn Tagen.

## Die Maske darf abgesetzt werden, sofern

- → im Freien ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder
  - → ausschließlich Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen besteht oder
  - → sich eine positiv getestete Person allein in einer geschlossenen Räumlichkeit aufhält.

Ist das Tragen einer Maske z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, besteht Absonderungspflicht.

#### 2) Verhalten im Krankheitsfall

#### Generell gilt weiter: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben!

Das heißt, symptomatisch erkrankte Schülerinnen und Schüler sollen die Schule nicht besuchen, unabhängig davon, ob eine Infektion mit dem Coronavirus, einem Influenzavirus oder einem anderen Krankheitserreger vorliegt. Damit schützen sie sich selbst und andere und tragen zu einem gut laufenden Schulbetrieb bei.

## 3) Verhalten im Fall einer symptomlosen Infektion

Im Fall einer symptomlosen Infektion sind sowohl Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte als auch pädagogische Fachkräfte unter Beachtung der Maskenpflicht weiter zum Schulbesuch verpflichtet.

## 4) Meldepflicht

Mit dem Wegfall der Absonderungsverordnung entfällt die bisherige Meldepflicht für den Schulbereich. Die Eltern sind nicht mehr verpflichtet die Schulleitung über den Infektionsfall zu informieren; ebenso entfallen die Meldungen der Schule an das zuständige Gesundheitsamt sowie die anonymisierte Information an die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder Kinder aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist.

Darüber hinaus gelten selbstverständlich die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln für alle weiter: Einhaltung der persönlichen Hygiene; regelmäßiges Lüften der Unterrichtsräume sowie die Empfehlung zum freiwilligen Tragen einer Maske.

- Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme dieses Elternbriefes im Hausaufgabenplaner Ihres Kindes -

Mit freundlichen Grüßen

L. Lamowski, Schulleiter